

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00361 vom 23. Januar 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00361

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00361 du 23 janvier 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00361 del 23 gennaio 2008

Regeste

Nichtbestehen des ersten Teils der Lizentiatsprüfungen und Ausschluss von weiteren Prüfungen | Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung; endgültige Abweisung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät [Die Beschwerdeführerin bestand den ersten Teil der Lizentiatsprüfungen zum zweiten Mal nicht, worauf sie endgültig abgewiesen wurde. Im Rekursverfahren beantragte sie die Anhebung einer Note. Vor Verwaltungsgericht ersuchte sie insbesondere um Beantwortung der Rechtsfrage, ob eine Bestimmung der Promotionsordnung verhältnismässig sei.] Zuständigkeit. Der Beschwerdeantrag geht nicht über den ursprünglichen Streitgegenstand hinaus und ist damit zulässig. Ein genügendes Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin ist zu bejahen (E. 1). Die endgültige Abweisung durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät nach zweimaligen Nichtbestehens der Lizentiatsprüfungen ist nicht bundesverfassungswidrig. Auch aus der neuen Kantonsverfassung lässt sich kein weitergehender Schutz herleiten, zumal das Recht auf Bildung erst fünf Jahre nach Inkrafttreten der Kantonsverfassung unmittelbar geltend gemacht werden kann (E. 2). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 3). Abweisung

Erwägungen

E. 3

Entsprechend dem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen und bleibt ihr eine Parteientschädigung versagt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG, § 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.